

Statuten Elternverein VS 21, Brünner Str. 139

Schulkennzahl: 921041

ZVR-Zahl: 007445255

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS; GRUNDSÄTZLICHES

Der Verein führt den Namen „Elternverein VS 21, Brünner Str. 139“, hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Stadtgebiet.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

(1) Der Verein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Eltern und Schule zu unterstützen, insbesondere:

- a) die ideelle und materielle Förderung des Unterrichts an der Volksschule,
- b) die Vertiefung des kulturellen Verständnisses der Schüler/innen,
- c) die Wahrnehmung und Vertretung der Elterninteressen an der Volksschule.

§ 3 TÄTIGKEITEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKS

(1) Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

- a) Mitwirkung bei der Ausgestaltung der für die Unterrichtsarbeit verfügbaren Einrichtungen im Einvernehmen mit der Schulleitung, dem Lehrkörper und sonstigen maßgeblichen Personen und Institutionen;
- b) Ankauf von Unterrichts- und Lehrbehelfen;
- c) finanzielle Förderung finanzschwacher Schüler: innen;
- d) Interessensvertretung gegenüber der Leitung und dem Lehrkörper der Schule, insbesondere das Vorbringen von Wünschen, Anregungen und Beschwerden betreffend die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie des Umfeldes;
- e) Interessensvertretung gegenüber den zuständigen Behörden und Politiker:inne:n;
- f) Mitwirkung bei Schulveranstaltungen sowie Klassen- und Schulaufführungen;
- g) Abhaltung von den angegebenen Vereinszwecken fördernden Veranstaltungen, auch solcher, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind
- h) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schulleitung, dem Lehrkörper und sonstigen maßgeblichen Personen zur Beratung und Entscheidung der Angelegenheiten zu lit. a bis g;
- i) Kooperation mit anderen Elternvereinen.
- j) Öffentlichkeitsarbeit.
- k) Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinen, die gleiche bzw. ähnliche Zwecke verfolgen.

l) Sämtliche anderen Maßnahmen, welche die Volksschule fördern oder zum Betrieb des Vereines notwendig sind.

§ 4 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

(1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet; allfällige Erlöse aus Hilfsbetrieben, Veranstaltungen etc. kommen ausschließlich den Vereinszwecken zugute.

(2) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Veranstaltungen, Vermächtnisse, Erbschaften, Sammlungen, Leihgebühren, sonstigen Zuwendungen sowie Einnahmen aus Hilfsbetrieben.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit festgesetzt und von der jährlichen Hauptversammlung bestätigt.

(4) Eltern entrichten ihren Mitgliedsbeitrag nur einmal pro Familie, auch wenn mehrere Kinder die Schule besuchen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder können sein:

a) Erziehungsberechtigte der Kinder, welche die Schule besuchen. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen, d.h. eine Stimme pro Mitgliedsbeitrag

b) Einzelpersonen, die als Freunde die Anliegen des Vereins ideell und materiell unterstützen möchten. Diesen steht kein Stimmrecht in Fragen der Interessensvertretung gegenüber der Schule zu.

(2)

a) Die Aufnahme von Personen lt. Abs. 1 lit. a ist durch die Bezahlung des Beitrages faktisch vollzogen.

b) Im Falle von Einzelmitgliedern lt. Abs. 1 lit. b ist ein Vorstandsbeschluss zur Aufnahme notwendig, es sei denn, es handelt sich dabei um die Erziehungsberechtigten ehemaliger Schüler: innen, die ihren Beitrag jährlich ohne Pause entrichten haben.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags innerhalb von 2 Monaten nach Vorschreibung.

(4) Mitglieder können durch nachweisliche Mitteilung an den Elternverein jederzeit austreten. Damit bleibt jedoch der Mitgliedsbeitrag des laufenden Vereinsjahres fällig.

(5) Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss des Elternausschusses ausgeschlossen werden.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen.

(2) Sie haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl des Vereinsvorstands in der Hauptversammlung.

(3) Lehrpersonen, deren Kinder die Volksschule Brünner Straße 139 besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder. Andere Lehrer: innen sowie der Direktor/die Direktorin haben bei den Versammlungen nur Zutritt, wenn sie hierzu eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und den Vereinszweck nach § 2 in jeder Weise zu fördern. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb einer angemessenen Frist bezahlen, verlieren das Stimmrecht bei ordentlicher und außerordentlicher Hauptversammlung für den Rest des laufenden Studienjahrs.

(5) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 7 VEREINSJAHR

(1) Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 8 ORGANE DES ELTERNVEREINES

Organe des Vereins sind

(1) die Hauptversammlung (§ 9 und 10),

(2) der Vereinsvorstand (§ 11)

(3) der Elternausschuss (§ 13).

§ 9 ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet zu Beginn des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vereinsvorstand einberufen.

(2) Die Einladung zur Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung per Post oder E-Mail abzusenden.

(3) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen Verhinderung der Obmann/die Obfrau-Stellvertreter/in.

(5) Die Sitzungen der ordentlichen Hauptversammlung sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch einzelnen Gästen das Sitzrecht erteilen.

(6) Alle Beschlüsse, ausgenommen über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das den wesentlichen Verhandlungsverlauf und die Beschlüsse samt den Stimmverhältnissen zu enthalten hat. Zudem ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Eine Niederschrift des Wahlergebnisses ist an die zuständige Vereinsbehörde zu melden.

(8) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt ist jeweils nur ein:e Erziehungsberechtigte:r je Familie.

(9) Der Hauptversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vereinsvorstands und des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr,
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer: innen über die Geldgebarung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
- c) die Wahl der Vereinsvorstandsmitglieder aus den Reihen der Mitglieder jeweils für die Dauer eines Jahres:
 - i) die Wahl des Obmanns/der Obfrau und seines/ihrer Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin,

Falls keine Wahlvorschläge vorliegen, gelten diese Funktionen für jeweils ein weiteres Jahr als bestätigt.

- d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen aus den Reihen der Mitglieder,
- e) die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge des Vereinsvorstands, des Elternausschusses und der Rechnungsprüfer: innen,
- f) die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Mitglieder gemäß Abs. 10,
- g) die Bestätigung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für das nächste Vereinsjahr, der vom Vorstand zu Beginn des Vereinsjahres festgesetzt und vorgeschrieben wurde,
- h) die Bestätigung der Klassenelternvertreter: innen als Mitglieder des Elternausschusses; sofern die Klassenelternvertreter: innen nicht Mitglied des Vereines sind, können auch andere Erziehungsberechtigte aus den betreffenden Klassen in den Elternausschuss gewählt werden.
- i) die Beschlussfassung über eine Statutenänderung,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

(10) Selbstständige Anträge von Mitgliedern, die bei der Hauptversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens drei Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Vorstand eingelangt sind, sind nicht zu behandeln.

§ 10 AUßERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder bzw. die Rechnungsprüfer: innen können eine außerordentliche Hauptversammlung verlangen. Diese ist binnen vier Wochen einzuberufen.
- (2) Die Bestimmungen über Einladung und Beschlussfassung ordentlicher Hauptversammlungen sind auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß anzuwenden. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichen Falles auch die im § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und einer Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 11 VEREINSVORSTAND

- (1) Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss vorbehalten sind, vom Vereinsvorstand besorgt.
- (2) Der Vereinsvorstand besteht mindestens aus zwei Personen. Dem Vereinsvorstand gehören der Obmann/die Obfrau sowie der Obmann/die Obfrau Stellvertreter: innen an.

- (3) Die Vereinsvorstandssitzungen werden von dem/der Obmann/Obfrau – in dessen Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin – einberufen und geleitet. Sie sind nicht öffentlich.
- (4) Der Vereinsvorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder seine Einberufung verlangen.
- (5) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag gefallen.
- (6) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vereinsvorstand kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Mitglieder des Elternvereins betrauen, die nicht dem Vereinsvorstand angehören.
- (8) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann der restliche Vorstand eine/n Nachfolger: in bis zur nächsten Hauptversammlung kooptieren. Tritt der gesamte Vorstand zurück, wird dieser Rücktritt erst bei der nächsten Hauptversammlung wirksam.
- (9) Der Vereinsvorstand kann zu seiner Beratung jederzeit einen Elternausschuss einberufen. Die Einladung hierzu hat zumindest eine Woche im Vorhinein per Post, Verständigung über die Schüler: innen oder E-Mail zu erfolgen.
- (10) Sollte der gesamte Vorstand dauerhaft nicht mehr greifbar sein oder insgesamt eine Situation entstehen, in welcher dauerhaft kein handlungsfähiger Vorstand mehr vorhanden ist, kann jedes Mitglied den/die Schulleiter:in ersuchen, eine Hauptversammlung einzuberufen. Diese:r kann daraufhin eine Hauptversammlung einberufen, auch wenn er/sie nicht Mitglied des Vereines ist und eine Wahl abhalten. Die Wahl hat dabei der erste Tagesordnungspunkt zu sein. Nach erfolgter Wahl übernimmt der neue Obmann/die neue Obfrau die Verhandlungsführung.

§ 12 VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINES

- (1) Der Obmann/die Obfrau führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht dem Vereinsvorstand oder der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er/sie ist Vorsitzende: r bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein in Form der Gesamtgeschäftsführung.
- (3) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen.
- (4) Im Fall einer Verhinderung wird der Obmann/die Obfrau durch seinen/ ihren Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin vertreten.
- (5) Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns/der Obfrau.
- (6) Die Rechnungsprüfer: innen haben darüber zu wachen, dass die Vereinsgelder im Sinne der Beschlüsse verwendet werden und haben alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber halbjährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vereinsvorstand und der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein Amt im Vorstand des Elternvereins bekleiden.

§ 13 ELTERNAUSSCHUSS

- (1) Bei der Hauptversammlung werden die gewählten Klassenelternvertreter: innen als Mitglieder des Elternausschusses bestätigt (oder andere Mitglieder aus den jeweiligen Klassen gemäß § 9 Abs. 9 lit. h gewählt).
- (2) Der Lehrkörper kann aus seiner Mitte bis zu drei Vertreter: innen wählen. Diese Vertreter: innen und der/die Direktor: in können an den Sitzungen des Elternausschusses teilnehmen. Sie haben darin eine beratende, aber nicht stimmberechtigte Funktion. Sie gehören dem Elternausschuss nicht an.
- (3) Der Elternausschuss wird vom Vorstand, der diesem neben den Delegierten ebenfalls angehört, einberufen und von einem Vorstandsmitglied, vornehmlich dem Obmann/der Obfrau, auch wenn diese: r selbst nicht Klassenelternvertreter: in ist, geleitet.
- (4) Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als gefallen.
- (5) Der Elternausschuss berät und unterstützt den Vorstand in allen pädagogischen und organisatorischen Angelegenheiten sowie allen Fragen, die dem Elternausschuss vom Vorstand vorgelegt werden.
- (6) Der Elternausschuss kann auch die Einberufung einer Hauptversammlung durch den Vorstand verlangen bzw. Anträge an die Hauptversammlung stellen.

§ 14 SCHIEDSGERICHT

- (1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- (2) Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichter: inne: n. Diese wählen eine: n Obmann/Obfrau aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen.
- (4) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist keine Berufung zulässig.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINES

- (1) Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder oder zumindest 50 Vereinsmitglieder anwesend sind. Die zur Verhandlung gelangende Auflösung muss in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich angeführt sein.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist Zweidrittelmehrheit notwendig.
- (3) Das Vermögen des Vereins wird im Falle seiner Auflösung und dem Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung, zugeführt.